



Schutzkonzept Tennis-, Squash- und Padelcenter Murten

Version 5.0

Gültig ab 12. November 2020

Kontakt Daten COVID-19-Beauftragte:

Claudia Camp, Freiburgstrasse 45, 3280 Murten

-

Schutzkonzept für Clubs und Center

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Tennisclubs und Tenniscenter (im folgenden Clubs & Center) erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Center. Sie dienen als Muster für die Anpassung der individuellen Schutzmassnahmen für jeden Club und jedes Center. Die Clubs und Center stehen auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die Kontrollen vornehmen können.

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.

1.1 Covid-19-Beauftragter

- Jeder Tennisclub und jedes Tenniscenter verfügt über einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» wird verzichtet.

1.3 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Bei uns dürfen sich 6 Personen gleichzeitig in der Garderobe / Dusche aufhalten.

1.4 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die Tennisplätze (Aussen- und Innenplätze), der Padelplatz (aussen) sowie Garderoben, Duschen und Toiletten sind geöffnet.
- Die Squashplätze bleiben, gemäss Beschluss des Staatsrates vom 4.11.2020, bis auf weiteres geschlossen.
- Auf einem Tennisplatz dürfen maximal 10 Personen -gemäss neuen kantonalen Massnahmen des Kt. Freiburgs vom 10.11.2020 Art.12 Pkt.3- Tennis spielen. Das heisst, wir können zu viert mit einem Ball auf einem Platz spielen, wenn während den Ballwechseln nicht gekreuzt wird. Somit stellen wir sicher, dass der Raum von 15m² pro Person eingehalten wird. Wir bezeichnen diese Spielform als «Covid-4er».
- Das Padel spielen ist gemäss Aussage der Sport und Coronavirus-Hotline des Kt. Freiburgs vom 11.11.2020 erlaubt, da Padel im Freien auf einem Feld von 10x20 m, ohne Körperkontakt gespielt wird.
- Für unter-12-Jährige gilt diese Beschränkung nicht.
- Die Tennishalle und alle anderen Räume werden regelmässig durchgelüftet.

Restaurant/ Clubhaus

- Das Restaurant bleibt auf Anordnung des Staatsrates Kanton Freiburg bis auf weiteres geschlossen.

Maskenpflicht

- Ausser auf dem Tennisplatz muss in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Reception etc.) die Schutzmaske getragen werden.
- Während der sportlichen Aktivität, die in einer gut durchlüfteten Tennishalle stattfindet, muss - gemäss kantonalen Massnahmen des Kt. Freiburgs vom 10.11.2020 Art.12 Pkt. 4 - keine Maske getragen werden. Dies gilt auch für den «Covid 4-er».
- Auf dem Padelplatz muss gemäss Aussage der Sport und Coronavirus-Hotline des Kt. Freiburgs vom 11.11.2020 keine Maske getragen werden.

- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- Swiss Tennis empfiehlt weiterhin ein Reservationssystem (digital oder schriftlich) zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage [BAG](#))

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Wettkämpfe

Gemäss Beschluss des Staatsrates vom Kanton Freiburg vom 4.11.2020 sind bis auf weiters Wettkämpfe nicht erlaubt. Bei uns finden daher momentan keine Turniere statt.

Tenniskurse in Gruppen und Privatlektionen

Sind unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze weiterhin erlaubt.